

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0321/09-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss

02.09.2009

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.: Angebot der Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Landkreis Teltow-Fläming - EFB in Zossen in Trägerschaft der AWO

Beschlussvorschlag:

Der Antrag der EFB in Trägerschaft der AWO auf Standortveränderung wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 13.08.2009

Kahmann
Amtsleiterin

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. 05. 2008 gab die AWO Wohnstätten gGmbH Fläming bekannt, dass die Möglichkeit bestünde, in Ludwigsfelde neue Räumlichkeiten anzumieten.

Aufgrund der zwischen dem Landkreis und der AWO geschlossenen Vereinbarung vom 12.05.2004 wurde der Träger zunächst gebeten zu prüfen, ob die Anmietung neuer Räume über das Jahresbudget in Höhe von derzeit 220.000 € erfolgen könne. Es wurde ferner der Hinweis gegeben, dass es bei Änderung erforderlich sei:

- der bestehenden Vereinbarung bis 30.06. des Jahres zu widersprechen
- einen Nachweis zu erbringen, dass das festgesetzte Jahresbudget nicht ausreicht.

Im August 2008 informierte die AWO Wohnstätten gGmbH Fläming, dass vorerst doch der Hauptsitz in Zossen belassen werden solle und versucht wird, geeignete Räumlichkeiten, die im Rahmen des Budgets finanziert werden könnten, zu suchen, um in Ludwigsfelde eine Außenstelle anzubieten.

Im September 2008 teilte der Träger mit, dass die bisherigen Objekte im Preissegment 22.000 – 24.500 € über der derzeitigen Jahresmiete in Zossen lägen.

Im Ergebnis der am 12.11.2008 geführten Beratung wurde der Träger aufgefordert, bis April/ Mai 2009 Unterlagen einzureichen, aus denen hervorgeht, dass das bisherige Budget nicht ausreicht, um die mit einem Umzug entstehenden Mehrkosten durchzuführen.

Gleichzeitig wurde eine Statistik zu den Einzugsbereichen abgefordert.

Im März 2009 reichte die AWO Wohnstätten gGmbH die erforderlichen Unterlagen ein, nach denen sich die Gesamtkosten ihres Budgets von insgesamt 220.000 € auf 278.000 € erhöhen würden.

1. Prüfung des Antrages

a. Das Angebot der Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Landkreis

Eltern, Kinder, Jugendliche oder andere an der Erziehung beteiligte Personen können sich in Fragen der Entwicklung und Erziehung, bei Leistungs- und Verhaltensauffälligkeiten, bei psychischen Problemen, nach traumatischen Erlebnissen, bei innerfamiliären Spannungen, in Trennungs- und Scheidungssituationen und anderes an die Erziehungs- und Familienberatungsstelle wenden.

Häufig handelt es sich um

- Auffälligkeiten in der psychischen, sozialen, emotionalen oder intellektuellen Entwicklung wie Entwicklungsverzögerungen, Kontaktstörungen, Aggressionsprobleme, Selbstunsicherheit, Hyperaktivität, selbst verletzendes Verhalten, Suchtprobleme, Lügen, Stehlen
- Lern- und Leistungsschwierigkeiten wie Konzentrationsprobleme, Schulversagen, Schulverweigerung
- Beziehungsprobleme zwischen Eltern und ihren Kindern bis hin zu schwersten innerfamiliären Konflikten
- Psychosomatischen Beschwerden wie Einnässen, Essstörungen, Bauch- oder Kopfschmerzen

b. Bedarfsplanung in der Erziehungsberatung

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz bestimmt in § 80 SGB VIII, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezogen auf die jeweiligen Tätigkeitsfelder eine entsprechende Bedarfsplanung durchführen. Sie haben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen;
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Bedarfszeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen, dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Diese Forderung ist dabei für die Jugendhilfe allgemein und für die Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Besonderen eine nicht nur aus dem Gesetz ableitbare Verpflichtung, sondern auch eine fachpolitische Notwendigkeit, um die Existenz und den fachlich begründeten Ausbau der institutionellen Erziehungsberatung zu sichern.

Unter diesen Prämissen hat sich der Landkreis Teltow-Fläming für die Einrichtung von 2 Familien- und Erziehungsberatungsstellen entschieden.¹ Wobei die EFB in Zossen (AWO) den Einzugsbereich des ehemaligen Landkreises Zossen abdeckt und die EFB in Luckenwalde (DRK) den Einzugsbereich der ehemaligen Landkreise Luckenwalde und Jüterbog absichern soll.

c. Finanzierung der Beratungsangebote

Die Finanzierung beider EFB's erfolgt über Jahresbudgets in Höhe von 220.000 €² (Kreistagsbeschluss 29.05.06).

In diesem Budget sind sämtliche personelle und sächliche Aufwendungen abgegolten. Über den Inhalt und Umfang des Angebotes gibt es eine Vereinbarung zwischen der AWO bzw. dem DRK und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Durch den durch die AWO geplanten Umzug von Zossen nach Ludwigsfelde würde sich das Budget der EFB um ca. 60.000,00 € erhöhen und stiege ab dem Haushaltsjahr 2010 auf ca. 280.000,00 € an.

¹ Eine Beratungsstelle (mit einer personellen Ausstattung von 3 Fachkräften) steht somit für insgesamt 81.000 Einwohner im Landkreis Teltow-Fläming zur Verfügung. Im Vergleich hierzu wird bundesweit eine Versorgungsquote von 1 Erziehungs- und Familienberatungsstelle auf 30.000 Einwohner (mit einer personellen Ausstattung von 3 Fachkräften) angestrebt.

² Im Vergleich zu den Jahresbudget der EFB's im Nachbarkreis Potsdam Mittelmark liegt dieser Betrag bereits über den dort veranschlagten Kosten. Die Kosten einer Standard-EFB betragen im LK PM 177.000,00 €/ Jahr bei einer Personalausstattung von 2,7 Stellen Fachkräfte und 0,5 Stelle Verwaltung. Hier wird z.B. ein Budget für kurz- und mittelfristige Beratungen vorgegeben und für langfristige Beratungen entsprechend von Zeitstunden (bisherige Erfahrungen) nach ermitteltem Stundensatz zuzüglich ein Betrag gewährt.

d. Entscheidung

Angesichts unserer statistischen Auswertungen, insbesondere in Bezug auf den Einzugsbereich der Klienten zeigt sich, dass die EFB in Zossen einen Zulauf von Einwohner aus der Stadt Ludwigsfelde zu verzeichnen hat.

Dies lässt aus unserer Sicht jedoch nicht den Schluss zu, dass die Beratungsstelle der AWO ihren Standort nach Ludwigsfelde verlegt. Besonders vor dem Hintergrund des aktuellen Berichtes zur sozialen Lage werden die Problemlagen der Familien in und um Zossen zunehmen.

Zudem hat sich das Angebot der EFB in Zossen seit Jahren fest in dieser Region etabliert, und stellt mittlerweile eine notwendige Ergänzung zu den übrigen niedrigschwelligen Angeboten in der Region dar.

Es ist darüber hinaus, insbesondere für die einkommensschwachen Regionen um Zossen, gut erreichbar und bekannt.

Aufgrund der vorgenannten Gründe lehnt das Fachamt die Standortverlagerung der EFB in Zossen in Trägerschaft der AWO nach Ludwigsfelde ab.